

Geschichtschreibung im Dialog : Bemerkungen zur Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition

Autor(en): **Stettler, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **29 (1979)**

Heft 3/4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHICHTSCHREIBUNG IM DIALOG

Bemerkungen zur Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition*

Von BERNHARD STETTLER

1. Die neue Betrachtungsweise

In Aegidius Tschudis *Chronicon Helveticum* findet man das noch heute landläufig bekannte Bild von der Gründung der Eidgenossenschaft. Es ist der Bericht von den urfreien Bewohnern in den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden; von der zunehmenden österreichischen Einmischung gegen Ende des 13. Jahrhunderts, die mit der Einsetzung von Vögten ins Unerträgliche steigt; vom wachsenden Widerstand der Bewohner, der im Tyrannenmord von Wilhelm Tell seinen weithin sichtbaren Ausdruck findet; vom Rütlichschwur im Herbst 1307, in dem sich die Landleute zu gemeinsamem Vorgehen verpflichten; und vom Burgenbruch am Neujahrstag 1308, auf den die Vertreibung der Vögte folgt.

Tschudis Darstellung bringt ein abgerundetes Bild, die Summe aller früheren Aussagen, die bis zur kritischen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts allgemeine Anerkennung fand und in die Weltliteratur eingegangen ist. Wer eine Aufführung von Friedrich Schillers Drama «Wilhelm Tell» erlebt, hört über ganze Abschnitte bis in den Wortlaut hinein Tschudis Version.

Tschudi hat seine Darstellung des Befreiungsgeschehens aus allen ihm erreichbaren einschlägigen Materialien zusammengebaut: aus der noch zu seiner Zeit lebendigen mündlichen Überlieferung, aus den mehr oder weniger sagenhaften Berichten der spätmittelalterlichen Chronistik, aus Rechtschriften und Dokumenten des 14. und 15. Jahrhunderts und insbesondere aus den Waldstätter Freiheitsbriefen der angeblichen Gründungszeit. Es ist ein Kennzeichen von Tschudis Darstellung, dass in ihr auch die den Eidgenossen feindlichen Stimmen berücksichtigt sind. Wiewohl Tschudi in seinem

* Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, gehalten am 8. Januar 1979. Der vollumfängliche Text der Abhandlung mit allen Quellen- und Literaturangaben wird unter dem Titel «Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie» als Einleitung zum demnächst erscheinenden dritten Hauptband der Tschudi-Neuedition abgedruckt.

Bericht nur einen Teil dieser Quellen wörtlich zitiert, nimmt er zumindest auf deren Argumente Bezug. So gibt es denn kaum einen Einwand gegen die Rechtmässigkeit der Entstehung der Eidgenossenschaft, worauf man bei Tschudi nicht eine rechtfertigende Antwort fände.

Erst bei der Aufarbeitung all dieser Quellen wird einem der ungeheure Bezugsreichtum von Tschudis Darstellung voll bewusst. Dabei stellt man aber auch fest, in wie fragwürdiger Weise Tschudi mit seinen Materialien umgegangen ist. Elemente verschiedenster Art und Herkunft werden ohne Bedenken miteinander in Verbindung gebracht und kombiniert, die Auffassungen aus einer sich über mehr als zweihundert Jahre erstreckenden Epoche ohne Rücksicht auf die zeitliche Dimension in einen einzigen Bericht komprimiert, gewissermassen plattgepresst. Wenn man die von Tschudi berücksichtigten Quellen einzeln nebeneinanderstellt und jede auf ihren Entstehungszusammenhang hin untersucht, ergeben sich aus einer Übersicht überraschende und zum Teil neuartige Gesichtspunkte zur Frage nach der Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition. So zeigt sich,

1. dass die Entstehung der Eidgenossenschaft nicht nur auf proeidgenössischer, sondern auch auf antieidgenössischer Seite immer wieder neu diskutiert worden ist, dass also neben der proeidgenössischen Tradition auch eine antieidgenössische Tradition besteht;
2. dass wir aus den einzelnen Aussagen zur Entstehung der Eidgenossenschaft nicht vernehmen, «wie es eigentlich gewesen war», sondern bloss, wie man die Dinge von der einen oder andern Seite zu früherem oder späterem Zeitpunkt gesehen hat;
3. dass die Aussagen beider Seiten in einer wechselseitigen Beziehung stehen; und
4. dass die Diskussion über die Entstehung der Eidgenossenschaft im 14. und 15. Jahrhundert weniger aus einem Sinn für Historie und Geschichtsschreibung als weit mehr aus einem Rechtfertigungsbedürfnis im Zusammenhang mit politischen Konflikten in Gang gekommen ist.

Hier möchte ich den Verlauf dieser sich über mehr als zweihundert Jahre hinziehenden Diskussion skizzieren. An den Anfang sei ein Bericht aus dem Jahr 1459 gestellt, der das Wesen dieser Diskussion beispielhaft illustriert.

2. Der Modellfall von 1459

Im Frühsommer 1459 fanden in Konstanz Verhandlungen zwischen den Räten Herzog Sigmunds von Tirol und den Gesandten der acht eidgenössischen Orte statt. Wir befinden uns in der Zeit nach dem alten Zürichkrieg und unmittelbar vor der Eroberung des Thurgaus, d. h. nach der grundsätzlichen Regelung des gemeineidgenössischen Zusammenlebens und vor dem endgültigen Zusammenbruch der habsburgischen Positionen im Gebiet der

östlichen Schweiz. 1458 hatten sich Innerschweizer Freiharste im Thurgau herumgetrieben (es war dies der sog. Plappartkrieg) und auf dem Rückweg die Stadt Rapperswil erobert. In diesem Zusammenhang bemühte sich Herzog Sigmund um eine endgültige Bereinigung, wobei er den Papst, den französischen König und den Bischof von Konstanz als Vermittler fand. Die Verhandlungen von 1459 führten aber über eine Erneuerung des fünfzigjährigen Friedens aus dem Jahr 1412 nicht hinaus.

Unter den Dokumenten, die über die Verhandlungen in Konstanz noch heute erhalten sind, befindet sich eine österreichische Niederschrift, die für unsere Thematik von Interesse ist. Es handelt sich um ein im Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrtes lateinisches Konzept, das die Antworten der eidgenössischen Gesandten auf nicht erwähnte österreichische Klagen sowie die Gegenantworten der herzoglichen Räte zum Inhalt hat. Die vorangegangenen Klagen lassen sich aus den Aussagen der eidgenössischen Abgeordneten erschliessen; zudem sind sie aus den Verhandlungsunterlagen zuhanden der Friedensvermittler bekannt. Es handelt sich um eine Generalklage gegen die eidgenössischen Orte, in der die Rechtsstreitigkeiten seit Beginn des 14. Jahrhunderts und bis zu den Eroberungen in der Zeit um 1460 zusammengestellt sind¹.

Die Niederschrift beginnt mit einer Beschwerde der eidgenössischen Gesandten. Sie beklagen sich über den angeblich überraschenden diplomatischen Vorstoss Österreichs, auf den sie nicht gehörig vorbereitet seien, gehen dann aber trotzdem Punkt für Punkt auf die erhobenen Klagen ein. Die habsburgischen Rechte in Schwyz und das Vorgehen der drei Waldstätte samt Luzern im Zusammenhang mit der Schlacht bei Sempach stehen am Anfang der Diskussion. Die eidgenössischen Gesandten bestreiten, dass Schwyz je unter habsburgischer Herrschaft gestanden habe; die Schwyzer besäßen seit gut hundert Jahren Privilegien, in denen sie als «freie Schwyzer» bezeichnet würden. Auch den Vorwurf, Herzog Leopold sei bei Sempach von den Seinen auf dem Seinen erschlagen worden, weisen sie zurück; nach ihrer Auffassung hatte man bei Sempach in erzwungener Selbstwehr Gewalt mit Gegengewalt zurückschlagen müssen. Die Räte Herzog Sigmunds weisen in ihrer Entgegnung darauf hin, dass die Eidgenossen im Jahr 1415 bei ihrer Eroberung von Baden und des dort befindlichen habsburgischen Archivs nach Aussagen des damals anwesenden kaiserlichen Abgesandten unter andern Urkunden einen Brief behändigt hätten, laut dem Schwyz mit allem Grund und allen Rechten von den Habsburgern durch Kauf erworben worden, das Land ihnen also zins- und herrschaftspflichtig sei. Nach dem Abfall der Schwyzer – so fahren die herzoglichen Räte fort –

1 *Ämtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede* (fortan zit. EA), Bd. 2, Luzern 1863, Nr. 493. Betr. Datierung vgl. Henny Grüneisens Bemerkungen zur inhaltlich entsprechenden Klageschrift zuhanden des Papstes, des französischen Königs und des Bischofs von Konstanz (op. cit. [vgl. unten Anm. 15] S. 182 Anm. 107).

hätten sich auch die Unterwaldner von der Herrschaft losgesagt und mit denen von Schwyz verbündet. Diesem Bund habe sich auch die Stadt Luzern angeschlossen, wobei im Bündnis von 1332 die österreichischen Rechte noch ausdrücklich vorbehalten worden seien; später sei aber auch Luzern vom Haus Österreich abgefallen, und anschliessend Glarus und Zug. So hätten sie alle die Herrschaft gänzlich abgeworfen und seien zu Aufrührern geworden. Die Räte beharren deshalb darauf, dass Herzog Leopold bei Sempach seine eigenen Gebiete gegen Rebellen verteidigt habe, also von den Seinen auf dem Seinen getötet worden sei. – Dies sind die ersten Wortgefechte in Verhandlungen, deren Hauptteil sich auf den Aargau und die neueroberten Gebiete im Linth-Walenseebereich beziehen.

Das Dokument von 1459 zeigt die Umgebung, in welche die Diskussion über die Entstehung der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert zu plazieren ist. Es handelt sich nicht um historische Kontroversen im heutigen Sinn, sondern um einen politischen Kampf unter Beizug geschichtlicher Argumente. Herzog Sigmund ist um einen für Österreich möglichst günstigen Frieden bemüht; den Vertretern der Orte geht es darum, den habsburgischen Verzicht auf die Ansprüche im eidgenössischen Gebiet zu erwirken. Von habsburgischer Seite beruft man sich auf verbrieft, wenn auch im Zusammenhang mit der eidgenössischen Expansion verlorene und seit der Eroberung des Archivs auf dem Stein zu Baden nicht mehr belegbare Besitz- und Herrschaftsrechte; die Gegenseite rechtfertigt sich mit alter verbrieft Reichsfreiheit. Von habsburgischer Seite polemisiert man mit dem Vorwurf der Rebellion; die Eidgenossen replizieren mit dem Vorwurf der Tyrannei. Rechtsstandpunkt steht gegen Rechtsstandpunkt. Argumente und Gegenargumente nehmen aufeinander Bezug. Politik und Geschichtsbild sind untrennbar miteinander verbunden.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf unsere Thematik eine methodische Konsequenz. Die mehr oder weniger sagenhaften Zeugnisse des 15. Jahrhunderts über die Entstehung der Eidgenossenschaft, die sog. Befreiungstradition, sind keine literaturgeschichtlichen Denkmäler, die man vom Geschehen isolieren darf. Es handelt sich vielmehr um Aussagen, die nur aus ihrem Entstehungszusammenhang voll verständlich sind. Zu jedem Einzeltext stellt sich die Frage nach der jeweiligen Situation im Zeitpunkt seiner Entstehung, nach den Trägern der vertretenen Auffassungen und den Herausforderungen, denen sie sich zu stellen hatten. Im Hinblick auf die Gesamtentwicklung hat man sich nicht bloss um die allmähliche Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition zu kümmern, sondern um die eidgenössische und die antieidgenössische Tradition in ihrem wechselseitigen Bezug. An die Stelle einer stratigraphischen Betrachtungsweise, die die Berichte bloss einer Seite aneinanderreicht und vergleicht, tritt eine dialogische, die in den Aussagen der einen Seite die Antworten auf Impulse der Gegenseite sieht.

3. Der Dialog im 14. Jahrhundert

Der Dialog um das Wesen und die Entstehung der Eidgenossenschaft hat bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts eingesetzt. 1316 haben Schwyz und Unterwalden von König Ludwig dem Bayern Privilegien empfangen, in denen eine sehr profilierte Auffassung vom Herkommen und von der gemeinsamen Vergangenheit der Waldstätte zum Ausdruck kommt. Unter diesen Königsbriefen aus der Zeit unmittelbar nach dem Morgartenkrieg verdient derjenige für Unterwalden besondere Beachtung. König Ludwig erteilt den Landleuten von Unterwalden die Bestätigung dreier Freiheitsbriefe, nämlich von Kaiser Friedrich II. aus dem Jahr 1240, von König Rudolf von Habsburg aus dem Jahr 1291 und von König Heinrich VII. aus dem Jahr 1309, wobei die Texte der drei Urkunden im Wortlaut in die Bestätigung aufgenommen sind². Sowohl im Privileg Friedrichs II. wie in jenem von Rudolf von Habsburg werden die Unterwaldner als «freie Leute» (*homines liberi*) bezeichnet (wobei man sich lange darüber unterhalten könnte, wer alles im 13. Jahrhundert zu den «freien Leuten» zählte). Nur der Urkundentext von 1309 geht indessen auf ein wirklich für Unterwalden ausgestelltes Privileg zurück; die beiden andern nehmen Bezug auf Dokumente, die Unterwalden nie erhalten hat, nämlich deshalb, weil vor 1309 der Grossteil der Anwohner als Ministeriale oder Eigenleute zu einem der in Unterwalden begüterten Klöster und seit Ende des 13. Jahrhunderts zur Herrschaft Österreich gehörten und Habsburg zudem seit langem die gräflichen Rechte über das Land besass. Die Privilegienbestätigung für Unterwalden erfolgte offensichtlich in Anlehnung an das inhaltlich übereinstimmende, in allen Teilen echte gleichzeitig ausgestellte Schwyzer Exemplar. Mit dem Königsbrief von 1316 wurde den Landleuten von Unterwalden altherkömmliche Reichsfreiheit attestiert, die sie vor Beginn des 14. Jahrhunderts nicht besessen hatten. Gleichzeitig wurde bei der Nachwelt der Eindruck erweckt, Vorgeschichte und Rechtsentwicklung seien in Unterwalden gleich gewesen wie in Schwyz.

Ludwig der Bayer hat den Landleuten von Unterwalden diesen sehr günstigen doch – milde gesagt – nicht ganz einwandfreien Freiheitsbrief weder aus reiner Huld noch auf ewige Zeiten erteilt. Vielmehr gehört diese Privilegierung – aber auch jene von Schwyz – zu den Kampfmitteln bei seinem Vorgehen wider den habsburgischen Gegenkönig Friedrich den Schönen. Drei Tage vor der Privilegienbestätigung hatte Ludwig nämlich alle habsburgischen Höfe, Rechte und Güter in Schwyz, Uri und Unterwalden unter Hinweis auf Majestätsbeleidigung seitens der Herzöge von Österreich konfisziert und als dem Reich verfallen erklärt. Mit den unmittelbar darauf erteilten Freiheitsbestätigungen wurden also die Waldstätte gleich auch als Sachwalter dieses Konfiskationsguts qualifiziert. In den 1320er Jahren hat

2 *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (fortan zit. QW), Abt. I, Bd. 2, Nr. 832a.

Ludwig der Bayer Freibriefe wie Konfiskation noch einmal erneuert; 1334 aber, nachdem der Kampf zwischen Wittelsbach und Habsburg um das Römische Reich zu Ende war, willigte Ludwig der Bayer ein, die Rechte der Herzöge von Österreich in Schwyz und Unterwalden prüfen zu lassen, und erklärte sich bereit, das Ergebnis dieser Untersuchungen urkundlich anzuerkennen. Aufgrund der Ermittlungen beurkundete er sodann, dass er keine Rechte auf Schwyz und Unterwalden habe, wobei er gleichzeitig die habsburgischen Rechte anerkannte und alle gewährten Freiheiten, die der Herrschaft schädlich waren, widerrief³.

Zwischen den drei Waldstätten und der Herrschaft Österreich spielte sich also bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts eine Auseinandersetzung ab, in der sich die Waldstätte zur Verwirklichung ihrer Interessen auf eine nicht durchwegs belegbare, doch von König Ludwig – aber auch schon Heinrich VII. – mehrfach bestätigte Reichsfreiheit beriefen, während sich die Herzöge von Österreich auf ihre mehr oder weniger konkreten Herrschafts- und Besitzrechte zu stützen suchten.

Ganz ähnlich wurde im Zusammenhang mit dem Zürcher Belagerungskrieg in den 1350er Jahren argumentiert. Den äusseren Anlass zur Auseinandersetzung hatte Zürich gegeben, das in der Folge eines Umsturzes im Stadtreghiment mit der habsburgischen Vasallenschaft im Zürichseegebiet in Streit geraten war und sich 1351 durch einen Bund mit den drei Waldstätten samt Luzern zu stärken suchte. In dieser Situation erschien Herzog Albrecht erstmals nach vierzehn Jahren in den Vorderen Landen zwecks Demonstration der habsburgischen Präsenz und Wahrung der habsburgischen Rechte. Sein Vorgehen richtete sich sowohl gegen Zürich als auch die drei Waldstätte samt Luzern, mit denen er seit Morgarten bzw. den 1330er Jahren in nicht endgültig bereinigten Konflikten stand. Herzog Albrecht bestand auf allen seinen wohlerworbenen Rechten und erstrebte in einem mehrjährigen Krieg deren vollumfängliche Restitution, nicht nur im unbestreitbar habsburgischen Luzern, sondern auch in Unterwalden und in Schwyz. Er setzte sich aber den Waldstätten gegenüber machtmässig nicht durch. Vor dem Römischen König Karl IV., der schliesslich im Streit vermittelte, gaben die Gesandten der drei Waldstätte im Oktober 1353 bekannt, wie sie sich ihren Rechtsstatus vorstellten (der Bericht stammt aus der Fortsetzung der Chronik von Matthias von Neuenburg): «Die Zürcher und die Waldstätte wollten sich dem Herzog nicht unterwerfen, waren aber dem König und dem Reich zu dienen bereit. So kam der König nach Zürich, und es wurden ihm die alten Kaiserprivilegien der drei Täler gezeigt. Und als die herzoglichen Räte sagten, warum die Waldstätte diese Privilegien nicht vorher gezeigt hätten, antworteten sie, dass sie unter keiner Drohung diese Privilegien jemand anderem als ihrem Herrn und Fürsten dem Römischen König zeigten. Und

3 QW I/2 Nr. 830 (a. 1316), 1199 (a. 1324), 1377 (a. 1327), 1439 (a. 1328); I/3 Nr. 58–64 (a. 1334). Vgl. auch QW I/3 Nr. 58 Anm. (betr. a. 1326) und I/2 Nr. 1605 (a. 1331).

es gehorchten die Täler dem König, die während 36 Jahren sich niemandem gefügt hatten⁴.» Die Privilegien hat Karl IV. bei dieser Gelegenheit nur den Urnern bestätigt. Herzog Albrecht dagegen wurde im Regensburger Frieden im Juli 1355 ein weiteres Mal ein Ermittlungsverfahren betreffend seiner Rechte «in stetten oder lenden der eidnozschaft» in Aussicht gestellt⁵.

4. Die Entwicklung des Dialogs und der historische Hintergrund

Die Verhandlungen im Jahr 1353 erinnern stark an das, was eingangs im Zusammenhang mit den Verhandlungen von 1459 gesagt worden ist. In einer Hinsicht besteht aber ein deutlicher Unterschied: 1459 ist die Diskussion über die Entstehung der Eidgenossenschaft um zwei wesentliche Themen vermehrt. Auf österreichischer Seite ist nicht mehr nur von althergebrachten Rechten die Rede, sondern zusätzlich von der Ermordung des natürlichen Herrn im eigenen Land, d. h. von übelster Form von Rebellion. Von eidgenössischer Seite wird demgegenüber nicht mehr nur mit altverbrieftter Reichsfreiheit argumentiert, sondern zusätzlich mit erzwungener Selbstwehr und Widerstand gegen willkürliche Gewalt, d. h. gegen Tyrannei.

Der ereignismässige Hintergrund, vor dem dieser Wandel der Auffassungen steht, ist sattem bekannt. Sempach, Näfels, Eroberung des Aargaus, Zürichkrieg und Eroberung des Thurgaus heissen die wichtigsten Stationen einer Entwicklung, in deren Verlauf die Herrschafts- und Machtposition Habsburg-Österreichs im Raum Schweiz durch ein andersgeartetes Staatsgebilde, nämlich die achtörtige Eidgenossenschaft, abgelöst worden ist. Die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts stellt nicht nur macht- und umfangmässig, sondern auch hinsichtlich Verfassung und Trägerschaft etwas völlig Neues dar. Aus dem Landfriedensbund der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging nach der Jahrhundertmitte ein Gebilde hervor, das sich als Sonderbereich von der habsburgischen Umgebung immer deutlicher abzuheben begann. Hinter diesem Wandel stand nicht zuletzt ein Wechsel in der politischen Führungsschicht. Im Zusammenhang mit der Ausschaltung der Adels- und Ministerialgeschlechter in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rückten in den einzelnen Orten neue Gruppen nach, deren Angehörige sich von den Vertriebenen vor allem dadurch unterschieden, dass es für sie

4 *Matthias von Neuenburg, Chronik* (Cont.), hg. von ADOLF HOFMEISTER, MG SS rer. Germ. NS 4, Berlin 1936, S. 467f.: «At illi [sc. Thuricenses] cum vallibus Swizie nolentes duci subici se ad serviendum regi et imperio obtulerunt. Sicque venit Thuregum, et ostenduntur privilegia imperatorum pro vallibus antiqua; et cum per ministros ducis diceretur, cur ea non ante monstrassent, ipsi responderunt, quod pro nullo metu ea alteri quam eorum domino principi Romano monstrarent. Et obedierunt regi valles, que in XXXVI annis nulli parebant.»

5 QW I/3 Nr. 1078; EA I Beilage 27A.

lehensmässige Verbindlichkeiten gegenüber geistlichen und weltlichen Herren nach ausserhalb nicht mehr gab. Mit dem Wechsel der Führungsschicht trat somit auch ein Wandel in der Haltung gegenüber Habsburg ein. Die alte Führungsschicht hatte sich mit der Herrschaft Österreichs trotz aller Entzweiung immer wieder arrangiert (man denke nur an den Obwaldner Landammann Georg von Hunwil, der 1361 auf dem Lehenstag zu Zofingen das Meieramt von Giswil von Herzog Rudolf IV. als Lehen empfing). Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts kam eine neue Generation zum Zug, die die aggressive Expansion eröffnete und den endgültigen Bruch mit Habsburg nicht mehr scheute⁶. Der Wandel, der sich auf bewusstseinsmässiger Ebene abspielte, ist heute im einzelnen nicht mehr auszumachen. Immerhin, Etappen auf dem Weg sind auf habsburgischer wie auf eidgenössischer Seite noch feststellbar. Den Verlauf dieser beiden Entwicklungen gilt es nun in den Hauptzügen und im Gegenüber vorzustellen. Die beiden neuen Elemente – «eidgenössische Rebellion» aus habsburgischer Sicht und «österreichische Tyrannei» aus eidgenössischer Sicht – seien dabei in den Vordergrund gestellt.

5. Die antieidgenössische Tradition im 15. Jahrhundert

Die habsburgische Auffassung von der Rebellion der eidgenössischen Orte war grundsätzlich von jeher gegeben. Als Folge der Schlacht bei Sempach wurde sie aber um ein wesentliches Element verschärft. Aus österreichischer Sicht hatte Herzog Leopold bei Sempach einen Krieg um sein Erbe, also einen «gerechten Krieg», geführt. Im Kampf war er um das Seine von den Seinen auf dem Seinen getötet worden. In der antieidgenössischen Geschichtsschreibung wurde das Diktum «Dux Lupoldus per suos et in suo interfectus» zur stehenden Wendung, die bis ins 16. Jahrhundert lebendig blieb⁷. Für die Herrschaft Österreich hingegen brachte Sempach den pauschalen Rechtfertigungsgrund für volle Unterwerfung der habsburgischen Gebiete.

In der Zeit des alten Zürichkriegs wurde die These, die Eidgenossenschaft sei durch Rebellion entstanden, in schärfster Form nicht von seiten Habsburg–Österreichs, sondern vom Zürcher Chorherrn Felix Hemmerli vorgebracht. Im 33. Kapitel seiner weitausholenden Abhandlung über Adel und

6 Vgl. BERNHARD STETTLER, *Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, SZG 23, 1973, S. 750–764; HANS C. PEYER, *Die Anfänge der schweizerischen Aristokratie*, in: KURT MESSMER UND PETER HOPPE, *Luzerner Patriziat*, Luzern/München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen. 5), bes. S. 9ff.

7 Vgl. THEODOR VON LIEBENAU, *Die Schlacht bei Sempach – Gedenkbuch zur fünften Säkularfeier*, Luzern 1886, S. 101ff. (passim).

Bauerntum (*De nobilitate et rusticitate dialogus*) äussert er sich über Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft. Nach Hemmerli beginnt sie mit einem Aufstand gegen den Talvogt der Grafen von Habsburg auf der Feste Lowerz. Der Vogt hatte sich an einer Frau vergangen und wurde dafür von den Talleuten von Schwyz umgebracht. Der Tyrannenmord mündete in eine Vertreibung der natürlichen Herrschaft Habsburg aus. Das Vorgehen der Schwyzer fand Nachahmung in Unterwalden, und aus der Urverschwörung in Schwyz gingen allmählich die Bünde der acht Orte hervor. Der entscheidende Durchbruch zur Macht erfolgte in der Schlacht bei Sempach, in der Herzog Leopold von den Seinen auf dem Seinen erschlagen wurde⁸. – Hemmerlis Ablehnung der Eidgenossenschaft geht weit über das Politische hinaus. Für ihn waren die Eidgenossen nicht nur Rebellen, sondern Gewalttäter, ja Unmenschen dem Wesen nach. In den Schwyzern als Anfängern dieser Bundgenossenschaft sah er Empörer gegen eine von Gott gewollte festgefügte ständische Ordnung des Lebens.

Es fällt auf, dass Hemmerlis Eidgenossenbild der Tendenz nach mit jenem der Innsbrucker Kanzlei in Übereinstimmung steht. Heute weiss man aber, dass Hemmerli nicht – wie Karl Meyer vermutete – «ein Publizist im Dienste Österreichs» war. Er gehörte vielmehr zu den Zürchern, denen der Status einer selbständigen Reichsstadt mit Vormachtstellung im Gebiet der östlichen Schweiz vorschwebte, ein politisches Konzept, das man in Zürich seit den 1440er Jahren mehr von den rivalisierenden eidgenössischen Orten als von den Herzögen von Österreich gefährdet sah⁹.

6. Die proeidgenössische Tradition

Die eidgenössische Auffassung von der habsburgischen Tyrannei wird in der Berner Chronik des Konrad Justinger aus der Zeit um 1420 für uns erstmals fassbar vorgebracht. Für Justinger lagen die Dinge klar: Die Ursache des Aufstands in der Innerschweiz sah er im Sachverhalt, dass die Herrschaft und ihre Amtleute «uber die rechten dienste nüwe recht und nüw fünde» suchten und Frauen und Töchtern gegenüber «iren mutwillen mit gewalt» trieben¹⁰. Bemerkenswert an Justingers Darstellung ist, dass er zwar auf die Reichsfreiheit der Schwyzer hinweist (von jener der Urner und Unterwaldner ist nicht ausdrücklich die Rede), dass er aber gerade für Schwyz unzweifelhafte, wenn auch ihm nicht ganz klare Herrschaftsrechte Habsburgs kennt. Justinger ist kein Mann der Rebellion; aus seiner Chronik geht

8 FELIX HEMMERLI, *De nobilitate et rusticitate dialogus*, [Strassburg o. J.; benutztes Exemplar: Zentralbibliothek Zürich, Sign. 4.166], f. 130 v. f.

9 Vgl. HANS BERGER, *Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik*, Diss. Zürich, Winterthur 1978, bes. S. 35ff.

10 Konrad Justinger, *Berner-Chronik*, hg. von GOTTLIEB STUDER, Bern 1871, S. 45ff.

dies immer wieder deutlich hervor. Wo es zur Vertreibung rechtmässiger Herren kommt, bedarf es zwingender Gründe. Willkürliche Neuerungen (nüwe recht und nüw fünd) sowie Missbrauch der Herrschaftsgewalt (mutwillen mit gewalt) sind ein solcher Grund. Entscheidend an Justingers Bericht sind nicht die Einzelheiten, sondern der Grundgehalt: aus offiziell bernischer Sicht ging die Freiheit der drei Waldstätte auf Reichsprivilegien und rechtmässigen Widerstand gegen Tyrannei zurück, und nicht auf Rebellion, wie es von seiten Österreichs von jeher und von seiten Zürichs zumindest um die Mitte des 15. Jahrhunderts hiess.

Mit Justingers Darstellung ist eindeutig bezeugt, dass die Vorstellung von einem Innerschweizer Befreiungsgeschehen zu Beginn des 15. Jahrhunderts lebendig war. Eine andere Frage ist, ob Justingers Darstellung den tatsächlichen Ereignissen um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert entspricht. Habsburgische Übergriffe und vollends eine habsburgische Gewaltherrschaft sind in den zeitgenössischen Quellen nirgends direkt bezeugt. Justingers Angaben über die Frühzeit ändern nichts an diesem Sachverhalt. Andererseits fällt auf, dass Justinger überall dort, wo es die Vertreibung rechtmässiger Herren zu begründen gilt, stereotyp in gleicher Weise argumentiert: auf Überdrang seitens der Herrschaft folgt der Kampf um das Recht «mit dem swert». So ist es in den drei Waldstätten, so im Zusammenhang mit dem Sempacherkrieg, so im Zusammenhang mit dem Land Appenzell. Gerade aus der formelhaften Ausdrucksweise und der weitgehenden Entsprechung der Berichte über Appenzell und die Innerschweiz geht hervor, dass sich Justinger in beiden Fällen nicht an Fakten, sondern an ein parteigebundenes Schema hält.

Tyrannis, Rebellion und Tyrannenmord waren der Zeit um 1400 geläufig. Im Gebiet der Schweiz standen die Ereignisse im Appenzellerland, im Rheintal und in Vorarlberg im Vordergrund der Diskussion. Dort spielte sich unter aktiver Beteiligung von Schwyz ein eruptives, wenn auch auf längere Sicht nur teilweise erfolgreiches Befreiungsgeschehen im vollen Lichte der Geschichte ab. Insbesondere in Vorarlberg ist von tyrannischen habsburgischen Vögten die Rede, und im ganzen Gebiet der Unruhen spielen sich Burgenbruchszenen ab, die stark an das erinnern, was von der angeblichen Befreiung der drei Waldstätte berichtet wird. Bei Justinger ist eine Parallelisierung der Befreiungsgeschehen in Appenzell und der Innerschweiz eindeutig feststellbar. Es ist durchaus möglich, dass eine entsprechende Parallelisierung auch in den drei Waldstätten selbst stattgefunden hat. Eine Uminterpretation der eigenen Frühzeit um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ist um so wahrscheinlicher, als seit dem sozialen Wandel nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Waldstätten eine Schicht in Führung stand, die den Bruch mit Habsburg endgültig vollzogen hatte und zudem seit Sempach eine Antwort auf den Vorwurf des Mordes am natürlichen Herrn schuldig war.

Die frühest erhaltenen Bemerkungen seitens der Innerschweiz über den Ursprung der Eidgenossenschaft stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Hans Fründ aus Luzern, damals Landschreiber in Schwyz, verfasste eine Darstellung des alten Zürichkriegs bis zum Waffenstillstand von 1446, wobei er vielfach als Augenzeuge berichten kann. Fründ ist im Rahmen dieser Darstellung nicht direkt auf das Befreiungsgeschehen eingegangen. Seine Äusserungen über Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft lassen aber keine Zweifel bestehen, wie er über die Frühzeit der drei Waldstätte dachte. Nach Fründ gehen die Ursprünge der Eidgenossenschaft auf österreichische Übergriffe zurück. Die ewigen Bünde wurden geschlossen, damit sich die Länder und Städte «des unrechtz gewaltz» der Herrschaft zu erwehren vermöchten. Die eidgenössische Geschichte wird als ein nicht abbrechender Widerstand gegen den Erbfeind Österreich dargestellt. Auch mit Zürich wurde auf dessen eigene Bitte ein Bund zum Schutz gegen Habsburg geschlossen. Aus dieser Sicht war das Bündnis der Zürcher mit der Herrschaft Österreich «uf ein zergängnisse und zerwürfnisse der gemeinen eidgnosschaft» hin angelegt und durfte nicht weiter fortbestehen¹¹.

Die Unterschiede von Fründs Darstellung gegenüber jener von Justinger sind evident. Von alten Rechten der Habsburger ist bei Fründ nicht mehr die Rede, dafür umso prononcierter von habsburgischer Tyrannei. Die altherkömmliche Reichsfreiheit der eidgenössischen Orte ist für Fründ eine Selbstverständlichkeit. Viel ausgiebiger als von Reichsprivilegien spricht er von den eidgenössischen Bünden, deren Verbindlichkeit er über alles stellt. Die Bezeichnungen «eidgnossen» und «eidgnosschaft» erhalten in seiner Darstellung einen neuartigen Klang. Unter Hinweis auf die ewigen Bünde werden Einheit und Unteilbarkeit der Eidgenossenschaft immer wieder betont. Die Eidgenossenschaft erscheint als ein auf Dauer angelegtes Ganzes, das es um jeden Preis zu erhalten gilt. Bei Fründ findet man die Anfänge der Vorstellung, die eidgenössischen Bünde seien mit dem bewussten Zweck einer Staatengründung geschlossen worden, wobei diese angebliche Gründung von den drei Waldstätten ausgegangen sei.

7. Ansätze zu einem gemeineidgenössischen Selbstverständnis nach dem Ende des alten Zürichkriegs

Dem Bild von Hans Fründ aus der Sicht von Schwyz stand um die Mitte des 15. Jahrhunderts das bereits referierte von Felix Hemmerli aus der Sicht von Zürich gegenüber. Im Zusammenhang mit der Beilegung des alten

¹¹ Hans Fründ, *Chronik*, hg. von CHRISTIAN I. KIND, Chur 1875, S. 107ff.

Zürichkriegs, als in den Friedensverhandlungen die Konfrontation der Auffassungen von Fründ und Hemmerli auf politisch-rechtlicher Ebene ihre Fortsetzung fand, wird ein weiteres Mal deutlich, wie eng Politik und Geschichtsdenken im 15. Jahrhundert verflochten waren.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen zur Beilegung des alten Zürichkriegs stand Zürichs Bündnis mit der Herrschaft Österreich. Die Orte forderten dessen Auflösung mit der Begründung, wenn sich Zürich mit dem gemeinsamen Erbfeind Österreich verbinde, verstosse es gegen den ewigen Bund mit den Eidgenossen, dies umso mehr, als die Zürcher «in alten ziten» bei den drei Waldstätten Hilfe gegen österreichische Bedrängnis gesucht und auch gefunden hätten. Diese Argumente sind ganz im Sinn von Hans Fründ. Die Zürcher ihrerseits rechtfertigten ihre Verbindung mit Österreich unter Hinweis auf den Zürcherbund, nach dessen Bestimmungen sie freies Bündnisrecht besäßen. Vor allem aber lehnten sie die Auffassung ab, die eidgenössischen Bünde richteten sich gegen den angeblichen Erbfeind Österreich, wobei sie darauf verwiesen, dass im Luzerner, Zürcher und Zuger Bund die Rechte der Herrschaft ausdrücklich vorbehalten worden waren. Diese Argumente findet man auch bei Felix Hemmerli. Der Hinweis auf den österreichischen Vorbehalt in eidgenössischen Bündnen war für die Orte besonders unangenehm¹².

1450 sah sich Zürich genötigt, das Bündnis mit Österreich aufzugeben und endgültig ins eidgenössische Lager einzuschwenken; erst jetzt wurde aus der schwäbischen Reichsstadt Zürich eine eidgenössische Stadt. Von seiten der Orte aber wurden kurz nach Abschluss des Zürichkriegs im Jahr 1454 die Bundesbriefe für Luzern, Zürich und Zug unter Auslassung des österreichischen Vorbehalts neu ausgestellt. Die Neuausfertigungen wurden auf das ursprüngliche Datum zurückdatiert, so dass man sie vielfach für Originale des 14. Jahrhunderts hielt. 1454 haben die eidgenössischen Orte die Bündnistexte mit den tatsächlichen Verhältnissen ihrer Gegenwart in Übereinstimmung gebracht, gleichzeitig aber auch die Spuren altherkömmlicher Rechte Habsburgs gegenüber Luzern und Zug getilgt¹³.

Dieses «corriger l'histoire» beschränkte sich nicht auf die Weglassung des österreichischen Vorbehalts. Mit dem für die eidgenössische Partei erfolgreichen Ausgang des Zürichkriegs wurde auch das von Hans Fründ formulierte Selbstverständnis – unteilbare Eidgenossenschaft als Schutzverband gegen Habsburg-Österreich und Gründerrolle der drei Waldstätte – von allen Bundesgliedern anerkannt. Bern beispielsweise hat diesen Schritt zur «unité de doctrine» darin zum Ausdruck gebracht, dass seine offizielle Chronistik zu Ende des 15. Jahrhunderts die Fründsche Version vom Zürichkrieg und

12 EA II Nr. 302; 318 mit Beilage 25; 325; 372 mit Beilage 27.

13 Vgl. QW I/2 Nr. 1638 Vorbemerkung und Anm. 2 (betr. Luzern), I/3 Nr. 942 Vorbemerkung und Anm. 1 (betr. Zürich) und Nr. 995 Vorbemerkung (betr. Zug).

somit auch dessen Auffassungen über Ursprung und Wesen der Eidgenossenschaft grösstenteils unverändert übernahm¹⁴.

8. Der Höhepunkt um 1470

Auf habsburgischer Seite lag keine Veranlassung für ein «corriger l'histoire» vor; ganz im Gegenteil: das herkömmliche Bild wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit in verschärfter Form wiederholt.

Besonders eindrücklich erfolgte dies um 1470, als sich die Räte Herzog Sigmunds bemühten, die eidgenössischen Orte unter Berufung auf den Nürnberger Landfrieden von 1467 auf irgendeine Weise in Acht und Bann zu bringen, um auf diesem Weg einen Krieg zu beginnen mit dem Ziel, die habsburgischen Rechte in der Eidgenossenschaft wiederherzustellen. Die Räte vermochten den kaiserlichen Hof in Wien für ein enges Zusammengehen in der Eidgenossenfrage zu gewinnen. Ein Schiedstag, zu dem der Kaiser das ganze Reich einladen sollte, wurde auf den Frühsommer 1468 ins Auge gefasst. In der Innsbrucker Kanzlei wurde auf diesen Tag hin eine Rechtsschrift ausgearbeitet, die noch heute als Manuskript von ungefähr achzig Seiten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt wird. Die Schrift enthält eine mit Urkunden und Akten belegte Darstellung der habsburgisch-eidgenössischen Beziehungen von der Frühzeit bis zum Jahr 1468. Seit den hervorragenden Untersuchungen von Henny Grüneisen weiss man, dass die Denkschrift Endergebnis einer durch Tiroler Räte und Juristen über Jahre betriebenen Sammlung von Materialien ist, aus der bereits die eingangs erwähnten Klageschriften von 1459 hervorgegangen waren. Es handelt sich also gewissermassen um eine Summa zum «Fall Eidgenossenschaft» aus habsburgischer Sicht¹⁵.

Die Denkschrift geht aus von den Rechtsverhältnissen in Schwyz. Das Land Schwyz wird als habsburgisches Herrschaftsgebiet angesprochen. Nach Ausweis von Kaufbriefen hätten die Grafen von Habsburg Tal und Herrschaft Schwyz von namenmässig nicht bezeichneten «herrn so in demselben tal gesessen sein» erworben. Bei der Eroberung von Baden und dem dort liegenden österreichischen Archiv im Jahr 1415 hätten aber die Schwyzer diesen Kaufbrief behändigt und noch in Gegenwart des kaiserlichen

14 Vgl. KARL G. BAUMANN, *Über die Entstehung der ältesten Schweizer Bilderchroniken (1468–1485)*, Bern 1971 (Schriften der Berner Burgerbibliothek), S. 20ff. und 33ff.

15 Hg. von JOSEPH CHMEL, in: *Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 2, Wien 1849, S. 457–491. Vgl. HENNY GRÜNEISEN, *Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469*, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1958 (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften. 5), bes. S. 181f. und 205f.

Abgesandten seiner Siegel beraubt. Ungeachtet der eindeutigen Rechtsverhältnisse haben sich die Schwyzer – so fährt die Denkschrift fort – mehrmals gegen ihren natürlichen Herrn gewandt, wofür sie immer wieder gestraft worden sind. «Und so sy zum dritten und mererm mal aber verhandlt [d. h. unrecht gehandelt], haben sy hinweg ziehen und fliehen wellen, wann sy strafft besorgten und forchten das ir herrschafft, daran sy mit kauff komen weren, sy nymmer zu gnaden aufnehmen wurd. Do kam ain allter pawrn und sagt: Wo wellen wir hinfliehen, wir sein an andern ennden gleich als unwert als hie, wir wellen hie bleyben, sterben und genesen.» Darauf hätten sie sich mit Uri und Unterwalden verbunden und bei Morgarten zur Wehr gesetzt. Mit den drei Waldstätten verbünden sich in der Folge Zürich und Bern, vor allem aber Luzern und Zug, «die der herrschaft och gantz aygen gewesen sein». Im Fall von Luzern wird als Beweis der habsburgische Kaufbrief von 1291 im Wortlaut eingerückt, im Fall von Zug der Text des ursprünglichen Zugerbunds, in dem die habsburgischen Rechte ausdrücklich vorbehalten sind. Es folgt ein wüstes Bild von nicht abbrechender Rebellion, Gewalttat und Friedensbruch bis in die 1460er Jahre. Am Schluss ist ein Brief des Luzerner Schultheissen Heinrich Hasfurter vom 19. Oktober 1467 zitiert, in dem er die Stadt Rheinfelden unverhohlen zum Verrat an der Herrschaft aufgefordert hat. Daraus wird mit grimmigem Hohn das Fazit gezogen: «Daraus verstanden werden mag, mit was fürnemen sy [sc. die Eidgenossen] umbganngen sein und was erberer sachen sy treiben, ob auch das war erfunden werde, daz sy auf tägen gereden und zusagen.»

Am offiziellen Bild der Eidgenossenschaft aus habsburgischer Sicht überrascht die Intensität, mit der man sich auf der Kanzlei in Innsbruck auch um die eidgenössische Frühzeit bemühte, die peinliche Genauigkeit, mit der man vor allem in Schwyz nach alten Rechten suchte. Noch um 1470 ging es für das Haus Österreich nicht bloss um Gebietsfragen im Thurgau oder am Rhein. Zur Frage stand der «Fall Eidgenossenschaft» als unteilbares Ganzes, dessen Anfänge man in einer Rebellion der Schwyzer in der Zeit um 1300 sah.

Mit Hilfe der Denkschrift hat Herzog Sigmund im Sommer 1469 die eidgenössischen Orte in die Reichsacht gebracht. Bereits vorher hatte er sich nach Helfern für die Durchsetzung dieser Acht umgesehen und nach langwieriger diplomatischer Tätigkeit schliesslich ein Übereinkommen mit Herzog Karl von Burgund erreicht. Schon nur die Möglichkeit eines Zusammengehens Karls von Burgund mit Herzog Sigmund zum Zwecke einer Restitution der habsburgischen Ansprüche wurde von den eidgenössischen Orten als Bedrohung und Herausforderung aufgefasst. Insbesondere die bernische Politik nahm seit daher eine neue aggressive Richtung, aus der schliesslich die Burgunderkriege hervorgegangen sind¹⁶.

16 Vgl. KARL BITTMANN, *Ludwig XI. und Karl der Kühne – Die Memoiren des Philippe de*

Im Hinblick auf die Bemühungen der Innsbrucker Kanzlei, die Unrechtmässigkeit der Eidgenossenschaft als Ganzes aller Welt vorzuführen, wird verständlich, dass man auf eidgenössischer Seite zu immer drastischeren Bildern greifen musste, um den habsburgischen Angriffen wirksam entgegenzutreten. Dies sind die Rahmenbedingungen, unter denen der vielzitierte Bericht vom Befreiungsgeschehen im Weissen Buch von Sarnen entstanden ist. Das Weisse Buch von Sarnen ist ein um 1470 redigierter Abschriftband, in dem die verfassungsrechtlich wichtigen Urkunden des Landes Obwalden aufgezeichnet sind. In der Mitte des Bandes befindet sich ein erzählender Teil, dessen bekanntester Abschnitt unter dem Titel «Anfang der drijer lenden» steht. Der Bericht stellt die Entstehung der Eidgenossenschaft als einen Befreiungskrieg urfreier Talbewohner gegen sich immer frecher gebärdende Vögte im Dienste der Grafen von Tirol dar. Aus dem Weissen Buch stammen die Einzelheiten, ohne die wir uns die Anfänge der Eidgenossenschaft nicht mehr vorstellen können: die Szenen vom Landmann im Melchi und seinen Ochsen, vom Biedermann auf Alzellen und seiner genötigten Ehefrau, von Stauffacher in Steinen und seinem festen Haus, vom Bund auf dem Rütli, von Tells Apfelschuss und seinem Tyrannenmord, vom Burgenbruch¹⁷.

Es besteht kein Zweifel, dass der Redaktor des Weissen Buches Vorlagen vom Beginn des 15. Jahrhunderts verwendet hat. Seine detaillierten Angaben über die Appenzellerkriege, die Züge in die Leventina und den Raronhandel sind Beweis dafür. Dass er sich auch bei seiner Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft an ältere Vorlagen hat halten können, ist im Hinblick auf den Befreiungsbericht in der bereits erwähnten Berner Chronik Konrad Justingers aus der Zeit um 1420 eindeutig erwiesen. Welches aber die Einzelheiten dieser Vorlage waren, bleibt völlig ungewiss. Wie stark der Redaktor des Weissen Buches bei seiner Darstellung der Frühzeit die eigene Gegenwart im Auge hat, kommt darin zum Ausdruck, dass nach seiner Auffassung die Verhältnisse in den drei Waldstätten sich erst mit dem Herrschaftsantritt der Grafen von Tirol zum Schlimmen wandten. Mit dieser in der Chronistik alleindastehenden Aussage werden die Gegner des 15. Jahrhunderts anvisiert, aber nicht die Habsburg-Österreicher der angeblichen Gründungszeit¹⁸.

Zu den Versuchen, die Rechtmässigkeit der Entstehung der Eidgenossenschaft vor aller Welt darzutun, ist auch die Rede des Niklaus von Diesbach

Commynes als historische Quelle, Bd. 2/1, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 9, II/1), bes. S. 308f., 318ff., 325ff. und 330ff.

17 *Das Weisse Buch von Sarnen*, hg. von HANS G. WIRZ, QW III/1, Aarau 1947, S. 3ff.

18 Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch der Sachverhalt, dass der Redaktor des Weissen Buches im Abschriftenteil den Luzerner, Zürcher und Zuger Bund nur im Wortlaut der Neuausfertigungen von 1454 bringt, in denen der österreichische Vorbehalt beseitigt worden ist (vgl. a. a. O. S. 79f. Nr. 2–4).

zu zählen, die er 1473 – also im Vorfeld zu den Burgunderkriegen – in Basel vor Kaiser Friedrich III. hielt (sie ist im «Diarium» des Basler Kaplans Johannes Knebel überliefert). Von Diesbach erzählt die Anfänge der Eidgenossenschaft, wie es seinem politischen Anliegen am besten entsprach: Vor etwa hundert Jahren, als das Haus Österreich im Gebiet der Schweiz noch mächtig war, sei das Land durch adlige Amtleute regiert worden, nicht wie es sich gehörte, sondern in tyrannischer Art. Diejenigen, die man hätte schützen sollen, seien ihrer Güter beraubt worden; man habe sich an ihren Frauen vergangen, ihnen ungewohnte Abgaben abgenommen und unerträgliche Pflichten auferlegt. Deshalb hätten sich die Bewohner gegen Amtleute und Adel des Landes erhoben und ihnen Burgen und Städte weggenommen. Die Vertriebenen hätten nach Rache getrachtet, sich an ihre Fürsten gewandt und diese durch Vorspiegelung von Aufruhr und Zerstörung zum Eingreifen bewogen. So hätten sie erreicht, dass sich die Eidgenossen aus Notwehr Herzog Leopold widersetzen mussten. In Sempach sei der von seinem Adel arglistig beratene Fürst von den Eidgenossen leider getötet worden. Der vortreffliche Fürst sei wahrhaftig von den Seinen (nämlich von seinem ihn arglistig beratenden Adel) dem Tod ausgeliefert worden. Die Eroberung des Aargaus ist nach von Diesbach auf strengen Befehl Kaiser Sigmunds erfolgt. Im Thurgau hätten sich die Eidgenossen gegen den räuberischen Adel gewandt und dies erst, nachdem sie bei Landesfürst und Kaiser erfolglos Klage geführt. Die eidgenössischen Orte werden als Wahrer des Landfriedens und Verteidiger von Reichsfreiheit hingestellt. Wenn sie im Aargau und im Thurgau Burgen und Städte an sich gezogen hätten, so sei dies nur zum Vorteil seiner kaiserlichen Majestät und Herzog Sigmunds geschehen. Und so beschwört denn Niklaus von Diesbach den Kaiser, den Eidgenossen die genannten Gebiete zu überlassen. Dann würden sie dem Haus Österreich mit allen Kräften im Kampf gegen Herzog Karl von Burgund beistehen, und zwar in einer Weise, dass ihm aus dieser Hilfe grösserer Gewinn erwachse als aus allen abgetretenen Gebieten¹⁹.

9. Das Streitgespräch nach 1474

Der Abschluss der Ewigen Richtung im Jahr 1474, d.h. der endgültige Verzicht Habsburgs auf die Besitz- und Herrschaftsrechte im Gebiet der Schweiz, erfolgte nicht deshalb, weil Kaiser Friedrich und Herzog Sigmund sich schliesslich von den eidgenössischen Argumenten hätten überzeugen lassen, sondern weil sie politisch zur Erhaltung der Herrschaftsgebiete am Oberrhein keinen andern Weg mehr sahen.

¹⁹ Johannes Knebel, *Diarium*, hg. von WILHELM VISCHER und KARL CH. BERNOULLI, *Basler Chroniken*, Bd. 2, Basel 1880, S. 5ff.

Die Polemik gegen die Eidgenossenschaft blieb deshalb auch nach Abschluss der Ewigen Richtung nicht aus. Im Zusammenhang mit dem Schwabenkrieg hat sie einen neuen Höhepunkt erreicht. Das Manifest, das König Maximilian im April 1499 zur Mobilisierung der Reichsstände gegen die Schweiz erliess, steht den vorangegangenen Klageschriften in keiner Weise nach; bloss wurde nun anders argumentiert. Auf verbriefte Rechte konnte man seit dem Verzicht von 1474 nicht mehr verweisen; doch wurde die Eidgenossenschaft nunmehr als grundsätzlich auf Unrecht aufgebaut, also gewissermassen als Meineidgenossenschaft dargestellt: «Anfänglich haben sich etliche örter in der eidgnoschaft, nämlich die von Ure, Swytz und Underwalden, wider ir erst eid und alt harkommen, wider ir recht natürlich herren und lantfürsten die herzogen zû Österrich als grafen der alten und edlen fürstentümen Hapsburg und Kyburg, wider got êr und recht und alle billikeit, uss eignem bösen mütwilligen fürnemen, in vergessung gots, ires glimpfs, êr und eidspflicht sich ufgeworfen, zûsamengeton und mit gschwornen unredlichen unkristlichen eiden sich mitenander verpunden.» Im Zusammenhang mit der Ausbildung der Eidgenossenschaft – so fährt das Manifest fort – seien die Adelsgeschlechter der Schweiz «uf dem iren und von den iren und uss dem iren» vertrieben und gänzlich ausgetilgt worden (das Diktum von Sempach, Herzog Leopold sei von den Seinen auf dem Seinen getötet worden, wird in seiner Bedeutung auf den ganzen Adel ausgedehnt). Dieser Vorwurf wird mit einem Katalog von über zweihundert erloschenen Adelsgeschlechtern belegt, wobei dieser Katalog sinnigerweise aus dem König Maximilian vom Zürcher Stadtarzt und Gelehrten Konrad Türost gewidmeten Exemplar der «Descriptio de situ confoederatorum» stammt. Zum Schluss werden die Eidgenossen als Zerstörer des Römischen Reichs vorgestellt, und dieser letzte Tatbestand ist es, was den eigentlichen Grund für ein Vorgehen aller Reichsglieder abgeben soll²⁰.

Das Manifest von 1499 wurde gedruckt und im ganzen Reich herumverschickt. Zu Heinrich Bullingers Ärger haben Blätter dieses Manifests noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zirkuliert; bedenklicher als das Zirkulieren schien ihm der Sachverhalt, dass «vil eerenlûth nitt anders wärend, dann imm sye also»²¹. Bullinger – und mit ihm die Geschichtschreiber seiner Zeit – liess es sich demzufolge immer wieder angelegen sein, die Verleumdungen des Manifests durch eine aus seiner Sicht richtige Version von Entstehung und Frühgeschichte der Eidgenossenschaft zu korrigieren.

Die unmittelbare Antwort auf Maximilians Manifest hat Niklaus Schra-

20 Gedruckt bei *Valerius Anshelm, Die Berner-Chronik*, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 2, Bern 1886, S. 175–182. Ferner *Konrad Türost, De situ confoederatorum descriptio* (Mailänder Handschrift), hg. von EMILIO MOTTA, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 6, Basel 1884, S. 326f.

21 Heinrich Bullinger, *Von den edlen graven zû Habsburg etc.* 1570, Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 142 f. 44.

din, Wirt und Schreiber zu Luzern, bereits 1500 in seiner Reimchronik des Schwabenkriegs gegeben. Die Reimchronik beginnt mit einer Thematik, die nur im Hinblick auf das Manifest verständlich wird. Nach Schradin liegt die Welt im Argen; Unrecht und Gewalt nehmen überhand. In dieser bösen Welt gibt es aber eine Friedensinsel, die Eidgenossenschaft. Dort wird der Landfriede gehalten, dass man ohne Gefahr mit Gold in der offenen Hand von einem Ende zum andern ziehen kann. Die Eidgenossen üben Gerechtigkeit und halten gutes Regiment. Dies war Schradins Antwort auf die Beschuldigung, die Eidgenossenschaft sei ein Unrechtsstaat. Was bedurfte es noch der historischen Argumente? Schradin hat auf die geschichtliche Rechtfertigung trotzdem nicht verzichtet. Er weist auf die uralte Inner-schweizer Freiheit hin und leitet deren Entstehung in der Weise her, wie er sie in der Schrift «Vom Herkommen der Schwyzer» fand²². Vom Elsässer Humanisten Jakob Wimpfeling wurde Schradins Reimchronik völlig lächerlich gemacht. Wimpfeling ging in seiner Kritik nicht auf die Behauptung, in der Eidgenossenschaft werde Recht verwirklicht, ein, sondern wandte sich ohne grosse Schwierigkeiten gegen die hanebüchene Herleitung der alten Schweizerfreiheit²³. Es begann ein Federkrieg zwischen schweizerischen Geschichtsschreibern und kaisertreuen Humanisten, in dem Petermann Etterlin mit seiner Schweizerchronik gegen Heinrich Bebel noch einmal den kürzern zog. Das Streitgespräch ging aber bald einmal auch auf eidgenössischer Seite in berufenere Hände über und fand nach der Jahrhundertmitte auf längere Zeit seinen Abschluss in Aegidius Tschudis magistraler Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft.

10. Die Antwort des Aegidius Tschudi und deren Nachwirkung

Tschudi hat alle Argumente zur Entstehung der Eidgenossenschaft gekannt, nicht nur die der eidgenössischen, sondern auch jene der antieidgenössischen Tradition. Vor allem aber hat er als erster die Bedeutung der Freiheitsbriefe der drei Waldstätte erkannt und deren Inhalt seiner Darstellung zugrundegelegt. Aus sagenhafter Tradition und dokumentarischer Überlieferung baute er ein allseitig abgerundetes, gegen alle antieidgenössischen Argumente hieb- und stichfestes Bild von der Gründung der Eidgenossenschaft, das zu Ende des 16. Jahrhunderts als Glanzleistung seiner Zeit auf eidgenössischer Seite allgemein Anerkennung fand. Das Gespräch um

22 Niklaus Schradin, *Schweizer Chronik*, Sursee 1500 [Faksimile-Neudruck, München 1927], f. a. IIIv. ff.

23 JAKOB WIMPFELING, *Soliloquium pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut resipiscant* [o. O. und J.; benutztes Exemplar: Zentralbibliothek Zürich, Sign. Ms. S 2, Druck Nr. 3], cap. 16, 23 und 34.

die Entstehung der Eidgenossenschaft setzte aus: auf habsburgischer Seite hatte es an Interesse verloren, und von schweizerischer Seite hatte Tschudi eine mit den Mitteln seiner Zeit nicht widerlegbare Antwort gegeben. Im 18. Jahrhundert wurde Tschudis Version von Johannes von Müller in die «Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft» übernommen und 1804 durch Friedrich Schiller mit dem Drama «Wilhelm Tell» aller Welt bekannt gemacht²⁴.

Die Forschung des 19. Jahrhunderts, vorab Joseph Eutych Kopp, hat Tschudis Bild mit radikaler Kritik in Frage gestellt und damit das Thema Entstehung der Eidgenossenschaft erneut ins Gespräch gebracht. Der alte Dialog wurde mit neuen Methoden und in andersartiger Besetzung wiederum aufgenommen. Im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg hat dieses Streitgespräch seinen letzten Höhepunkt erreicht; doch ist es auch heute noch keineswegs zu Ende. Tschudis Bild von den Anfängen der Eidgenossenschaft steht in diesen Auseinandersetzungen nicht mehr zur Diskussion. Von Tschudis Betrachtungsweise aber hat sich die schweizerische Geschichtsschreibung insofern nicht getrennt, als das Thema noch heute in der Regel einseitig vom eidgenössischen Rechtsstandpunkt aus behandelt wird. Für eine moderne Darstellung der älteren Schweizergeschichte ist Wissenschaftlichkeit des Vorgehens notwendige Voraussetzung, reicht aber nicht aus. Zusätzlich bedarf es des Bewusstseins, dass Geschichtsschreibung nichts anderes war und ist als ein nicht abbrechender Dialog.

24 Zu Aegidius Tschudi vgl. die unten S. 556 in der Vorbemerkung angekündigte Abhandlung im dritten Hauptband der Tschudi-Neuedition.